



Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Ferienausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 17.08.2020
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:23 Uhr
Ort: in der Aula der Carl-Orff-Schule

Anwesenheitsliste

Vorsitzende

Perzul, Sandra

Ausschussmitglieder

Baur, Hannelore	ab 18.30 Uhr
Höring, Thomas	ab 18.30 Uhr
Kratzer, Roland	ab 18.30 Uhr
Lutzeier, Michael	ab 19.35 Uhr
Sanktjohanser, Franz	ab 18.30 Uhr
Schlüpmann, Marc	ab 19.30 Uhr
Übler, Gabriele	ab 18.30 Uhr
Zarbo, Florian	ab 18.30 Uhr

Außerdem sind erschienen

Bagusat, Antoinette	
Bippus, Volker	
Hackl, Thomas	nur zur Ortseinsicht
Kirsch, Herbert	nur zur Ortseinsicht
Rieß, Johann	nur zur Ortseinsicht
Wernseher, Johannes	

Schriftführerin

Schäffert, Johanna

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Auftragsvergaben
 - 1.1. Wasserversorgung; Sanierung Hochbehälter Pitzeshofen, Auskleidung, Lüftung, Rohrleitungsbau sowie Baumeisterarbeiten und Elektro- und Steuerungstechnik 3/31/060/2020
2. Anträge auf Vorbescheid
 - 2.1. Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Nebengebäuden, Am Melchgraben 5, FINr. 589/1 Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt 3/30/279/2020
 - 2.2. Anbau an bestehende Doppelhaushälfte, Oberer Anger 4, FINr. 275/26 Gem. St. Georgen 3/30/269/2020
3. Bauanträge
 - 3.1. Neubau Einfamilienhaus mit Garage (EFH 2), Unterer Forst 27a, FINr. 581/3 Gem Rieden 3/30/272/2020
 - 3.2. Neubau Einfamilienhaus mit Garage (EFH 3), Unterer Forst 27b, FINr. 581/3 Gem Rieden 3/30/273/2020
 - 3.3. Neubau Einfamilienhaus mit Garage (EFH 4), Unterer Forst 27c, FINr. 581/3 Gem Rieden 3/30/274/2020
 - 3.4. Neubau von drei Reihenhäusern, St.-Martin-Str. 7, FINr. 34 Gem. Dettenhofen 3/30/282/2020
 - 3.5. Teilabbruch best. Gebäude und Errichtung Einfamilienhaus mit Altenteilerwohnung, Schulstr. 9, FINr. 335/4 Gem. Dettenschwang 3/30/271/2020
 - 3.6. Neubau eines Wohngebäudes, Bannzeile 3, FINr. 1630/2 Gem. Dießen - Wiedervorlage Landratsamt 3/30/276/2020
 - 3.7. Neubau eines Vordaches an ein bestehendes Einfamilienhaus, Bannzeile 18, FINr. 1671/2 Gem. Dießen 3/30/267/2020
 - 3.8. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Neuwiese 13, FINr. 592/6 Gem. Rieden 3/30/268/2020
 - 3.9. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Neuwiese 13a, FINr. 592/6 Gem. Rieden 3/30/281/2020
 - 3.10. Neubau eines Doppelhauses mit Doppelgarage, Hübschenrieder Str. 8d, 8e, FINr. 592/6 Gem. Rieden 3/30/280/2020
4. isolierte Befreiungen und Ausnahmen
 - 4.1. Errichtung einer Einzelgarage, Curry Park 12, FINr. 688/9 Gem. Rieden 3/30/277/2020
5. Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung eines Verleih- und Schulungsbetriebs für SUP-Boards, FINr. 1931 Ammersee 3/30/278/2020
6. Zentrale Beschaffungsstelle beim Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland; Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe für die Erhebung der Vorausumlage 1/10/033/2020
7. Bekanntgaben und Anfragen
 - 7.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
 - 7.2. 5 G-Entwicklung im Gemeindegebiet, Zwischeninfo

Vor Beginn der Sitzung findet um 18.30 Uhr eine Ortseinsicht auf dem Grundstück Leutzenseeweg 12 zusammen mit dem Grundstückseigentümer statt.

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Ferienausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Ferienausschusses fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Ferienausschuss hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Auftragsvergaben

1.1. Wasserversorgung; Sanierung Hochbehälter Pitzeshofen, Auskleidung, Lüftung, Rohrleitungsbau sowie Baumeisterarbeiten und Elektro- und Steuerungstechnik

Beschluss:

Der Ferienausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt den Auftragsvergaben für die 6 Gewerke einschließlich der sich ergebenden Mehrkosten zu. Die Kostensteigerung ist bei der Haushaltsplanung für 2021 zu berücksichtigen.

Im Einzelnen werden folgende Aufträge erteilt:

1. Den Auftrag für die Baumeisterarbeiten (Gewerk 1) zum Angebotspreis von 238.643,72 € netto erhält die Firma Josef Pfaffinger GmbH aus 94032 Passau.
2. Den Auftrag für die Edelstahlauskleidung (Gewerk 2) zum Angebotspreis von 335.845,01 € netto erhält die Firma ANRO Anlagen- und Rohrleitungsbau GmbH aus 85123 Grillheim.
3. Bzgl. Gewerk 3 (Estrich- und Fliesenarbeiten) besteht Einverständnis mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise (Direktvergabe bzw. evtl. Nachtrag bei Baumeisterarbeiten).
4. Den Auftrag für die Malerarbeiten (Gewerk 4) zum Angebotspreis von 3.287,00 € netto erhält die Firma Maler Stechele GmbH aus 82399 Raisting.
5. Den Auftrag für die elektrische Anlage (Gewerk 5) zum Angebotspreis von 16.094,16 € netto erhält die Firma J. Scherer Elektroanlagen GmbH aus 86511 Schmiechen.
6. Bzgl. Gewerk 6 (Erneuerung Tankanlage) besteht Einverständnis mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise (Direktvergabe bzw. evtl. Nachtrag bei Baumeisterarbeiten).

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

2. Anträge auf Vorbescheid

2.1. Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Nebengebäuden, Am Melchgraben 5, FINr. 589/1 Gem. Rieden - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag nach den Plänen des Arch. Dipl.-Ing. (FH) Christoph Pontzen, Greifenberg, vom 03.07.2020, vorgelegt durch das Landratsamt mit Schreiben vom 22.07.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Die Flachdächer von Wohnhaus und Carport sollten begrünt werden.

Es wird nochmals ausdrücklich auf die Anmerkungen der Ammerseewerke hinsichtlich Überbauungsverbot und Schutzstreifen bzgl. des bestehenden Kanals hingewiesen.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

2.2. Anbau an bestehende Doppelhaushälfte, Oberer Anger 4, FINr. 275/26 Gem. St. Georgen

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag nach den Plänen des Arch.büros Leinauer, Dettenschwang, vom 01.07.2020, eingegangen am 06.07.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB einschließlich der erforderlichen Befreiung (Baugrenzenüberschreitung) erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie

TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 8 Nein 1

3. Bauanträge

3.1. Neubau Einfamilienhaus mit Garage (EFH 2), Unterer Forst 27a, FINr. 581/3 Gem Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag (EFH 02) nach den Plänen der Josef Augustin Bauunternehmung GmbH, Greifenberg, vom 13.07.2020, eingegangen am 14.07.2020 wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Das Flachdach der Garage ist zu begrünen. Die Zufahrts- und Wegeflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 5 Nein 4

3.2. Neubau Einfamilienhaus mit Garage (EFH 3), Unterer Forst 27b, FINr. 581/3 Gem Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag (EFH 03) nach den Plänen der Josef Augustin Bauunternehmung GmbH, Greifenberg, vom 13.07.2020, eingegangen am 14.07.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Das Flachdach der Garage ist zu begrünen. Die Zufahrts- und Wegeflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrn.

schaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 5 Nein 4

3.3. Neubau Einfamilienhaus mit Garage (EFH 4), Unterer Forst 27c, FINr. 581/3 Gem Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag (EFH 4) nach den Plänen der Josef Augustin Bauunternehmung GmbH, Greifenberg vom 13.07.2020, eingegangen am 14.07.2020 wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Das Flachdach der Garage ist zu begrünen. Die Zufahrts- und Wegeflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 5 Nein 4

3.4. Neubau von drei Reihenhäusern, St.-Martin-Str. 7, FINr. 34 Gem. Dettenhofen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Erich Schroffner, Innsbruck, vom 27.07.2020, eingegangen am 27.07.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Die Flachdächer der beiden Carports sind zu begrünen.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung des Oberflächenwassers ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

3.5. Teilabbruch best. Gebäude und Errichtung Einfamilienhaus mit Alttenteilerwohnung, Schulstr. 9, FINr. 335/4 Gem. Dettenschwang

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Planbau GmbH, Dettenschwang, vom 29.06.2020, eingegangen am 09.07.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung des Oberflächenwassers ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 4 Nein 5

Damit ist der Antrag abgelehnt.

3.6. Neubau eines Wohngebäudes, Bannzeile 3, FINr. 1630/2 Gem. Dießen - Wiedervorlage Landratsamt

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Schneider Krümpelmann Architekten Partnerschaft mbB, Utting, vom 18.03.2020, erstmals eingegangen am 27.03.2020, geändert und wieder vorgelegt durch das Landratsamt am 16.07.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB einschließlich der erforderlichen Befreiung (Baugrenzenüberschreitung) erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TRENOG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 9 Nein 0

3.7. Neubau eines Vordaches an ein bestehendes Einfamilienhaus, Bannzeile 18, FINr. 1671/2 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Schulze Architekten GmbH, Augsburg, vom 22.06.2020, eingegangen am 30.06.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB einschließlich der erforderlichen Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TRENOG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 9

Damit ist der Antrag abgelehnt.

3.8. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Neuwiese 13, FINr. 592/6 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag (Haus 1B) nach den Plänen der Huss Architekten, Köln, vom 20.03.2020, eingegangen am 23.07. und 14.08.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiIV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 9

Damit ist der Antrag abgelehnt.

3.9. Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Neuwiese 13a, FINr. 592/6 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag (Haus 1A) nach den Plänen der Huss Architekten, Köln, vom 20.03.2020, eingegangen am 23.07. und 14.08.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiIV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 9

Damit ist der Antrag abgelehnt.

3.10. Neubau eines Doppelhauses mit Doppelgarage, Hübschenrieder Str. 8d, 8e, FINr. 592/6 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag (Haus 2AB) nach den Plänen der Huss Architekten, Köln, vom 20.03.2020, eingegangen am 23.07. und 14.08.2020, wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: Ja 0 Nein 9

Damit ist der Antrag abgelehnt.

4. isolierte Befreiungen und Ausnahmen

4.1. Errichtung einer Einzelgarage, Curry Park 12, FINr. 688/9 Gem. Rieden

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung und Ausnahme zur Errichtung einer Einzelgarage mit Flachdach nach den Plänen des Architekten Stiebeiner, Dießen, vom 25.05.2020, eingegangen am 07.07.2020, wird zugestimmt.

Das Flachdach ist zu begrünen.

Hinweise:

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Bauvorhaben sind, falls nötig gegen Hangwasser zu schützen (wasserundurchlässige Keller). Die Ermittlung der Bodenbeschaffenheit, der Gründung, Grundwasserstand etc. obliegt der Eigenverantwortung der Bauherrschaft. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versi-

ckerung von Oberflächenwasser ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung:Ja 9 Nein 0

5. Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung eines Verleih- und Schulungsbetriebs für SUP-Boards, FINr. 1931 Ammersee

Beschluss:

Der Ferienausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Betreiber dafür Sorge zu tragen hat, dass durch die geplante Nutzung kein Autoverkehr in die Seeanlagen gezogen wird. Eine Zufahrt in die Seeanlagen ist nicht zulässig.

Abstimmung:Ja 9 Nein 0

6. Zentrale Beschaffungsstelle beim Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland; Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe für die Erhebung der Vorausumlage

Beschluss:

Die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 10.599 €, die durch die vertragliche Verpflichtung zur Entrichtung einer einmaligen Vorausumlage für die Leistungen der Zentralen Beschaffungsstelle im laufenden Haushaltsjahr 2020 entstehen, werden genehmigt.

Abstimmung:Ja 9 Nein 0

7. Bekanntgaben und Anfragen

7.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

Zur Kenntnis genommen

7.2. 5 G-Entwicklung im Gemeindegebiet, Zwischeninfo

Zur Kenntnis genommen

Ende der Sitzung: 22:23 Uhr

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Johanna Schäffert
Schriftführung